FONTANESTADT NEURUPPIN

Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat, Amt / Aktenzeichen 110 Kämmerei /	**Datum** 27.03.2008	**Drucksache Nr. (ggf. Nachtrag)** 2005/89 7. Ergänzung		
Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Ja**	**Nein**	**Enthaltung**
Haupt- und Finanzausschuss	07.04.2008			
Stadtverordnetenversammlung	21.04.2008			

Betreff

Gesellschaften der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Besetzung des Aufsichtsrates, Qualifikation der Aufsichtsräte, Umsetzung von § 96 Abs. 1 BbgKVerf entsprechend der Empfehlung des Strukturausschusses

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung weist die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen der Fontanestadt Neuruppin an, dass sämtliche Aufsichtsräte zukünftig nur noch durch Fachleute nach § 97 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (verwaltungsexterne und höchstens 1 Mitarbeiter der Verwaltung) besetzt werden. Die Anzahl der Mitglieder beträgt maximal 7 und mindestens 3. Bei den Minderheitsbeteiligungen sollen die Vertreter in der Gesellschafterversammlung auf eine inhaltsgleiche Regelung hinwirken.

2. Die Stadtverordnetenversammlung weist die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen der Fontanestadt Neuruppin an zu regeln, dass die Aufsichtsratsmitglieder eine Einladung zur Gesellschafterversammlung erhalten sollen. In jeder Gesellschafterversammlung soll zukünftig neben dem Bericht der Geschäftsführung auch ein Bericht des Aufsichtsrates abgegeben werden. Bei den Minderheitsbeteiligungen sollen die Vertreter in der Gesellschafterversammlung auf eine inhaltsgleiche Regelung hinwirken.

3. Die Stadtverordnetenversammlung weist die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen der Fontanestadt Neuruppin an, dass die Mitglieder der Aufsichtsräte mit 2/3-Mehrheit gewählt werden müssen. Eine Wiederwahl ist nach 10jähriger Tätigkeit im Aufsichtsrat einer Gesellschaft nicht mehr möglich; die laufende Amtsperiode bleibt davon unberührt. Bei den Minderheitsbeteiligungen sollen die Vertreter in der Gesellschafterversammlung auf eine inhaltsgleiche Regelung hinwirken.

4. Die Stadtverordnetenversammlung weist die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaften und der Mehrheitsbeteiligungen der Fontanestadt Neuruppin an, dass nur Aufsichtsräte gewählt werden, die selbst oder ihre Unternehmen oder ihre Angehörigen i. S. d. Kommunalrechts oder deren Unternehmen in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum Unternehmen stehen (z.B. keinen Prüfauftrag gegen Entgelt oder Sponsoringleistungen von der Gesellschaft erhalten). Allerdings dürfen Aufsichtsratsmitglieder oder deren Unternehmen der Gesellschaft Aufträge erteilen. Weiterhin dürfen die Aufsichtsratsmitglieder oder ihre Unternehmen oder ihre Angehörigen i. S. d. Kommunalrechts oder deren Unternehmen in keiner persönlichen Beziehung zum Geschäftsführer stehen, welche einen Interessenkonflikt begründen könnte. Bei den Minderheitsbeteiligungen sollen die Vertreter in der Gesellschafterversammlung auf eine inhaltsgleiche Regelung hinwirken.

5. Die Stadtverordnetenversammlung weist die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaften und der Mehrheitsbeteiligungen der Fontanestadt Neuruppin an, die Vorgaben von § 96 Abs. 1 BbgKVerf für die Gesellschaftsverträge bis spätestens zum Inkrafttreten der BbgKVerf umzusetzen. Bei den Minderheitsbeteiligungen sollen die Vertreter in der Gesellschafterversammlung auf eine inhaltsgleiche Regelung hinwirken.

Problembeschreibung/Begründung

Die allen Stadtverordneten vorliegende Beschlussvorlage 2005/ 89 4. Erg. wurde im Strukturausschuss am 26.03.2008 beraten. Dabei wurde die bisherige Nr. 4 gestrichen und die Nr. 1, 3 und 5 teilweise geändert. Der Übersichtlichkeit halber erhalten Sie diese neue Beschlussvorlage, in deren Beschlusstext sämtliche Änderungen eingearbeitet worden sind.

Die Verpflichtung zum Besuch von Schulungen wurde gestrichen, da die Qualifikation von Aufsichtsräten bereits zur Wahl vorliegen muss. Die erhöhte Qualifikation der Aufsichtsräte nach der BbgKVerf ist ausdrücklich in die Nr. 1 aufgenommen werden.

Die Anzahl der Mitarbeiter der Verwaltung im Aufsichtsrat soll auf einen begrenzt werden (Nr. 1), obwohl die BbgKVerf die Möglichkeit der Bestellung von Beschäftigten der Gemeinde ausdrücklich vorsieht (§ 97 Abs. 2 und 3). Beweggrund ist das bestehende Weisungsrecht des Bürgermeisters gegenüber den Mitarbeitern.

Hinsichtlich der Begrenzung der Dauer der Aufsichtsratstätigkeit hat sich der Strukturausschuss für eine neue Regelung entschieden (Nr. 3). Es bleibt aber dabei, dass kein Aufsichtsratsmitglied – auch wenn es die nunmehr festgelegte Höchstdauer überschritten hat - gezwungen wird, sein Mandat sofort aufzugeben. Allerdings ist keine Wiederwahl mehr möglich, jedenfalls nicht in der gleichen Gesellschaft.

In Nr. 4 (neue Zählung) wurden die Angehörigen des Kandidaten und deren Unternehmen ergänzt.

Bei den Nr. 1 bis 4 handelt es sich um Richtlinien, die ab Beschlussfassung durch die StVV gelten und sodann – sofern erforderlich - in die Gesellschaftsverträge aufgenommen werden müssen. Bei der Gelegenheit sind auch die Vorgaben nach Nr. 5 in die Gesellschaftsverträge einzuarbeiten.

finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten	
Finanzierung	
Folgekosten / Folgelasten	
einmalige / laufende Haushaltsbelastung	
Veranschlagung im Haushaltsplan	
keine Kosten	x
Einnahmen	

Datum

Golde
Bürgermeister